



FAQ/Hilfe:

Wie erfolgt die Meldung?

Die Meldung erfolgt ausschließlich digital über das Portal auf der Seite www.ausbildungsfonds-bremen.de über den roten Button „Zum Meldeportal“ rechts oben. Dort benötigen Sie Ihre Zugangsdaten aus „MeinUnternehmenskonto (MUK)“ und Ihr Elster-Zertifikat.

Bis wann muss ich die Meldung abgeben?

Die jährlich wiederkehrende Übermittlung der Daten zur Festsetzung der Ausbildungsabgabe, bzw. des Ausbildungskostenausgleichs, muss jeweils bis zum 28. Februar; erstmalig also für das Meldejahr 2024 bis zum **28. Februar 2025** über das digitale Meldeportal erfolgen.

Hinweis: Damit Auszubildende, die in diesem Winter auslernen, noch für die Ausgleichszuweisung berücksichtigt werden können, ist es sehr sinnvoll, die Meldung Ihrer bestehenden Ausbildungsverhältnisse **vor** der Gesellenprüfung (i.d.R. vor der praktischen Prüfung) zu tätigen. Wenn Sie außerdem Auszubildende beschäftigen, die im vergangenen Jahr angefangen sind, sollten sie den Meldetermin also nach Möglichkeit so wählen, dass diese Ausbildungsverhältnisse zum Zeitpunkt der Meldung seit vier Monaten bestehen und die in diesem Winter auslernenden Auszubildenden ihre Prüfung noch nicht absolviert haben.

Wer meldet?

Steuerberater müssen zum einen für ihr eigenes Unternehmen melden, zum anderen können sie seit dem 27.02. auch für Mandanten melden. Von der Änderung im Meldeportal sollen unter anderem Betriebe profitieren, die bislang nicht im Besitz eines eigenen Elster-Organisationszertifikates waren. Die Meldung im Portal des Ausbildungsunterstützungsfonds erfolgt zur Authentifizierung des Betriebes/Unternehmens und einer sicheren Datenübermittlung ausschließlich über das Unternehmenskonto auf Basis von Elster (Mein Unternehmenskonto/Mein UK). Zudem ist eine erweiterte Vollmacht für den Steuerberater erforderlich. Pro Jahr und ELSTER Organisationszertifikat kann nur eine Meldung abgegeben werden.

Alle Betriebe, Unternehmen und Organisationen mit Betrieb, Betriebsstätte, Betriebsteil, Sitz oder Außenstelle im Land Bremen (nachfolgend unter dem Begriff Unternehmen zusammengefasst) mit mindestens einem sozialversicherungspflichtig Beschäftigten sind gesetzlich zur jährlichen Meldung für den Ausbildungsfonds verpflichtet. Die Meldung für eine oder mehrere unselbständige Betriebsstätten, Außenstellen, Filialen oder Zweigniederlassungen muss gesammelt über Ihre Zentrale oder Ihren Hauptsitz erfolgen.

Im Rahmen Ihrer digitalen Meldung wird festgestellt, ob und in welchem Umfang Ihr Unternehmen vom Gesetz betroffen ist und welche Daten Sie eingeben müssen.

Privathaushalte, die zum Beispiel eine Haushalts-, Garten- oder Pflegehilfe angemeldet haben, brauchen das Meldeportal nicht zu bedienen; sie sind von der Geltung des Gesetzes ausgenommen.

Das Gesetz gilt für Unternehmen, die mindestens eine Person sozialversicherungspflichtig beschäftigen. Es handelt sich nicht um ein Unternehmen, wenn keine Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen vorliegt.

Was wird gemeldet?

Sie melden für Ihr Unternehmen Ihre **Arbeitnehmerbruttolohnsumme** des Meldejahres (Kalenderjahr) und die Anzahl Ihrer Auszubildenden (Achtung: aktuelles Ausbildungsjahr). Für die Auszubildenden muss zum Zeitpunkt Ihrer Meldung seit mindestens **4 Monaten** ein Ausbildungsverhältnis bestehen, also mindestens ab dem 28.10. oder früher. Anhand dieser Angaben wird Ihre Ausbildungsabgabe sowie Ihre Ausgleichszuweisung ermittelt. Diese beiden Beträge werden miteinander verrechnet. Aus dem Ergebnis ergibt sich Ihr Guthaben oder die Forderung zum Ausbildungsfonds.

Welcher Bruttolohn ist gemeint?

Es ist der in der Lohnsteuerbescheinigung einzutragende Bruttoarbeitslohn gemeint. Für die Auslegung des Begriffs Arbeitslohn gelten die Bestimmungen der Lohnsteuerdurchführungsverordnung (LStDV) (siehe *Definitionen*).

Sollten sich hierzu Unklarheiten ergeben, nehmen Sie bitte Kontakt zu Ihrem Steuerberater:in auf. Die Handwerkskammer Bremen darf keine steuerrechtliche Beratung tätigen.

Wie verhält es sich mit Tätigkeitsvergütungen von Geschäftsführer:innen einer GmbH?

Wenn Geschäftsführer:innen einer GmbH **nicht sozialversicherungspflichtig** im Betrieb angestellt sind, können diese Vergütungen herausgerechnet werden. Zur Definition der Sozialversicherungspflicht von GmbH-Geschäftsführern:

Geschäftsführer einer GmbH können in einem **sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis** sein, wenn deren Anteil am **Stammkapital unter 50%** liegt. [...] Eine Beschäftigung scheidet dagegen aus bei einem Gesellschafter-Geschäftsführer, der über mindestens 50 % des Stammkapitals verfügt oder aufgrund besonderer Vereinbarungen im Gesellschaftsvertrag sämtliche Beschlüsse der anderen Gesellschafter verhindern kann (sogenannte umfassende Sperrminorität).

(Quelle: https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Experten/Arbeitgeber-und-Steuerberater/summa-summarum/Lexikon/G/geschaeftsuehrer_einer_gmbh.html)

Wie verhält es sich mit einem tariflichen 13. und 14. Monatseinkommen sowie Zahlungen von Weihnachtsgeldern oder anderen Jahressonderzahlungen?

Diese gehören nicht zur Arbeitnehmerbruttolohnsumme und können entsprechend abgezogen werden, siehe Ausbildungsunterstützungsfondsgesetzes (AusbUFG) § 10 Absatz 3.

Wie wird mit Urlaubsabgeltungen und Abfindungen, die für die Beendigung des Arbeitsverhältnisses gezahlt werden, umgegangen?

Auch diese gehören nicht zur Arbeitnehmerbruttolohnsumme, siehe Ausbildungsunterstützungsfondsgesetzes (AusbUFG) § 10 Absatz 3.

Wie werden Minijobbende berücksichtigt?

Bei Minijobbern handelt es sich um geringfügig Beschäftigte und damit sind diese nicht sozialversicherungspflichtig. Demzufolge werden deren Arbeitnehmerbruttolöhne nicht gemeldet.

Was ist mit Praktikanten, Werkstudenten und Dual Studierende?

Dual Studierende dürfen gemeldet werden, wenn diese gleichzeitig einen Ausbildungsvertrag besitzen (ausbildungsintegriert).

Die Lohnsumme von den Werkstudenten und Praktikanten (freiwilliges Praktikum) können gemeldet werden, außer diese sind geringfügig beschäftigt. Praktikanten, die ein Pflichtpraktikum absolvieren, können nicht gemeldet werden.

Wie verhält es sich mit Personen, die in Bremen angewiesen werden, aber außerhalb des Landes Bremen eingesetzt werden?

Hierbei sind die Personen anzugeben, die überwiegend (mehr als 50%) im Land Bremen angewiesen werden, auch wenn deren Tätigkeit nicht im Land Bremen ist.

Wie erfolgt die Berechnung?

So berechnet sich aktuell die Ausbildungsabgabe:

Die Ausbildungsabgabe, aktuell **0,27 % der Arbeitnehmerbruttolohnsumme** und die Ausgleichszuweisung, aktuell **2.250 Euro pro Auszubildenden** werden jährlich nach den folgenden Formeln berechnet:

- a) Arbeitnehmerbruttolohnsumme des Meldejahres x 0,27 % = *Ausbildungsabgabe*
 - b) Anzahl der Auszubildenden, die seit mindestens vier Monaten in Ihrem Unternehmen im Land Bremen beschäftigt sind x 2.250 Euro = *Ausgleichszuweisung*
- Ausgleichszuweisung - Ausbildungsabgabe = Betrag, den Ihr Unternehmen erhält oder einzahlt

Gibt es eine Bagatellgrenze?

Wenn Ihre Arbeitnehmerbruttolohnsumme im Meldejahr weniger als aktuell **135.000 Euro** beträgt, können Sie sich im Rahmen der digitalen Meldung von Ihrer Einzahlung in den Ausbildungsfonds befreien lassen.

Woher bekomme ich die Bruttolohnsumme?



Im Rahmen der jährlichen Meldungen an die zuständige Berufsgenossenschaft wird diese Summe ermittelt, ggf. über Steuerberatende.

Was ist die Bundessteuer-ID?

Die Bundessteuer-ID ist eine bundeseinheitliche 13-stellige Elster-Steuernummer. Sollten Sie diese noch nicht haben, können Sie die betriebliche Steuernummer (10-12stellig) hier umrechnen:

<https://www.ebilanzonline.de/faq/13-stellige-steuernummer/> oder

<https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/DE/Infothek/Steuernummer-Umrechner/steuernummer-umrechner.html>

Gibt es Ausnahmen?

Neben der Bagatellgrenze werden auch Unternehmen von der Zahlung befreit, die im Bundesland Bremen an einem branchenspezifischen Ausgleichsfonds gebunden sind, z.B. SOKA BAU. Hierfür sind entsprechende Nachweise im Meldeportal hochzuladen. Einzelfälle wegen unzumutbarer wirtschaftlicher Härte müssen gesondert beantragt werden, hierzu haben wir keine Informationen.

Wie erfolgen die Zahlungen?

Nach der direkt erfolgenden Berechnung der Zahlungspflicht (Positiv oder Negativ) muss die Meldung verbindlich bis zum 28.02. eines jeden Jahres abgesendet werden. Nach Zugang des Bescheides über das Unternehmenspostfach sind Zahlungen zu leisten. Sollten aus der Berechnung Zahlungen aus dem Fonds zu erwarten sein, so werden diese im Herbst/Winter des Jahres ausgezahlt.

Sind Korrekturen der abgegebenen Meldungen möglich?

Abgegebene Meldungen können erst korrigiert werden, nachdem ein Bescheid durch die Meldestelle übermittelt wurde. In diesem Fall muss nach Bekanntgabe des Bescheides im digitalen Postfach des Unternehmens von MeinUnternehmenskonto eine Änderungsmeldung des Unternehmens hochgeladen werden. Nach Prüfung der Änderungsmeldung erfolgt wiederum ein digitaler Änderungsbescheid.

Definitionen:

Arbeitnehmerbruttolohnsumme:

Arbeitnehmerbruttolohn ist der für die Berechnung der Lohnsteuer zugrunde zu legende und in die Lohnsteuerbescheinigung einzutragende Bruttoarbeitslohn. Für die Auslegung des Begriffs Arbeitslohn gelten die Bestimmungen der Lohnsteuerdurchführungsverordnung (LStDV) mit der Maßgabe, dass ein tarifliches 13. und 14. Monatseinkommen sowie betriebliche Zahlungen mit gleichem Charakter (zum Beispiel Weihnachtsgeld, Jahressonderzahlung), Urlaubsabgeltungen und Abfindungen, die für die Beendigung des Arbeitsverhältnisses gezahlt werden, nicht zum Arbeitslohn gehören. Für die Bestimmung der Arbeitnehmerbruttolohnsumme gilt § 11 Absatz 3.

(Quelle: Paragraph 10 Abs. 3 des Ausbildungsunterstützungsfondsgesetzes (AusbUFG))

Arbeitnehmer:in:

Laut Lohnsteuer-Durchführungsverordnung:

§ 1 Arbeitnehmer, Arbeitgeber

(1) Arbeitnehmer sind Personen, die in öffentlichem oder privatem Dienst angestellt oder beschäftigt sind oder waren und die aus diesem Dienstverhältnis oder einem früheren Dienstverhältnis Arbeitslohn beziehen. Arbeitnehmer sind auch die Rechtsnachfolger dieser Personen, soweit sie Arbeitslohn aus dem früheren Dienstverhältnis ihres Rechtsvorgängers beziehen.

(2) Ein Dienstverhältnis (Absatz 1) liegt vor, wenn der Angestellte (Beschäftigte) dem Arbeitgeber (öffentliche Körperschaft, Unternehmer, Haushaltvorstand) seine Arbeitskraft schuldet. Dies ist der Fall, wenn die tätige Person in der Betätigung ihres geschäftlichen Willens unter der Leitung des Arbeitgebers steht oder im geschäftlichen Organismus des Arbeitgebers dessen Weisungen zu folgen verpflichtet ist.

(3) Arbeitnehmer ist nicht, wer Lieferungen und sonstige Leistungen innerhalb der von ihm selbständig ausgeübten gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit im Inland gegen Entgelt ausführt, soweit es sich um die Entgelte für diese Lieferungen und sonstigen Leistungen handelt.

(Quelle: <https://www.gesetze-im-internet.de/lstdv/BJNR701570949.html>)

Sozialversicherungspflicht

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte umfassen alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die kranken-, renten-, pflege-versicherungspflichtig und/oder beitragspflichtig nach dem Recht der Arbeitsförderung (SGB III) sind oder für die Beitragsanteile zur gesetzlichen Rentenversicherung oder nach dem Recht der Arbeitsförderung zu zahlen sind.



Zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten gehören auch Auszubildende, Altersteilzeitbeschäftigte, Praktikantinnen und Praktikanten, Werkstudentinnen und Werkstudenten sowie Personen, die aus einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis zur Ableistung von gesetzlichen Dienstpflichten (z. B. Wehrübung) einberufen werden, behinderte Menschen in anerkannten Werkstätten oder gleichartigen Einrichtungen, Personen in Einrichtungen der Jugendhilfe, Berufsbildungswerken oder ähnlichen Einrichtungen für behinderte Menschen sowie Personen, die ein freiwilliges soziales, ein freiwilliges ökologisches Jahr oder einen Bundesfreiwilligendienst ableisten.

(Quelle:

<https://www.destatis.de/DE/Themen/Arbeit/Arbeitsmarkt/Glossar/sozialversicherungspflichtig-beschaeftigte.html>

GmbH-Geschäftsführer:in

Geschäftsführer einer GmbH können in einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis sein, wenn deren Anteil am Stammkapital unter 50% liegt. [...] Eine Beschäftigung scheidet dagegen aus bei einem Gesellschafter-Geschäftsführer, der über mindestens 50 % des Stammkapitals verfügt oder aufgrund besonderer Vereinbarungen im Gesellschaftsvertrag sämtliche Beschlüsse der anderen Gesellschafter verhindern kann (sogenannte umfassende Sperrminorität).

(Quelle: https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Experten/Arbeitgeber-und-Steuerberater/summa-summarum/Lexikon/G/geschaeftsfuehrer_einer_gmbh.html)